

Elternbeiräte in Hessen

Elternbeiräte sind autonome, keiner Weisung der Schulen oder Schulaufsichtsbehörden unterliegende Gremien; andererseits stehen ihnen natürlich auch keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Aufsichtsbehörden zu. Sie nehmen **im Rahmen des geltenden Rechts** selbständig und eigenverantwortlich ihre Mitbestimmungs- bzw. Beteiligungsrechte bei der Gestaltung des Unterrichtswesens in den Schulen, auf der Ebene der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, sowie auf Landesebene wahr.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN:

- **Abstimmungen** (nicht zu verwechseln mit der **Stimmabgabe** bei Wahlen!) sind in der Regel offen, nur auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim (§ 102 Abs. 2 HSchG).
- Die **Amtszeit** der Mitglieder aller Elternvertretungen **beginnt mit ihrer Wahl**. Als Mitglied oder Stellvertreter oder Ersatzvertreter scheidet **sofort** aus, wer **vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit** für das jeweilige Amt **verliert** (Schulformwechsel, Wechsel in eine andere Klasse, Volljährigkeit des Kindes innerhalb des ersten Jahres der Amtszeit). Elternvertreter, deren **Amtszeit abgelaufen** ist (z.B. nach 2 Jahren beim Klassenelternbeirat, beim Vorstand des Schulelternbeirates oder beim Kreis- oder Stadelternbeirat, nach 3 Jahren beim Landeselternbeirat), führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§ 102 Abs. 3 HSchG). Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn der Vorsitzende eines Schulelternbeirates sich nach den Sommerferien nicht mehr als Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter oder Abteilungselternbeirat bzw. dessen Stellvertreter wählen läßt, oder wenn das Kind des Vorsitzenden eines Kreiselternbeirates kurz vor der Neuwahl des Gremiums die Schulform gewechselt hat.

Klassenelternbeiräte und Jahrgangselternvertreter, Schulelternbeiräte, Stadt- bzw. Kreiselternbeiräte und Landeselternbeirat – diese Einrichtungen wurden für alle öffentlichen Schulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen (Schulen in freier Trägerschaft) geschaffen.

Nehmen Sie deshalb die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten ernst.

Hierbei ist die Beteiligung an den Wahlen zur Elternvertretung nur ein Schritt. Das Gespräch zwischen Eltern und Lehrer muss folgen, nicht nur in der Sprechstunde des Lehrers, sondern insbesondere auch auf den Elternabenden. Elternabende heißen Elternabende, weil sie von Eltern für Eltern veranstaltet werden! Elternabende werden regelmäßig nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr durch den Elternbeirat durchgeführt. Nutzen Sie diese Chance zum Gespräch.

- „**Beschlüsse** der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der **Anwesenden** (= **stimmberechtigte Personen**) gefasst ...“ (§ 102 Abs. 4 HSchG). Elternpaare haben in der Klassenelternversammlung gemeinsam nur eine Stimme **für jedes ihrer Kinder** in der Klasse (Geschwister).

- Elternvertreter, die im Schulelternbeirat mehrere Klassen vertreten, haben bei Abstimmungen und Wahlen **für jede der von ihnen vertretenen Klassen** eine Stimme. **Beschlussfähigkeit** besteht bei Schulelternbeiräten, Kreis- und Stadtelternbeiräten und beim Landeselternbeirat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Gremien sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.
- **Kosten:** Die **Sachkosten** der Schulelternbeiräte und der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie die **Fahrkosten** für die Mitglieder der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen tragen die Schulträger (§§ 104 Abs. 1, 158 Abs. 6 HSchG). Allgemein gilt der Grundsatz, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter ehrenamtlich tätig sind.
- **Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz:**
Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben Elternvertreterinnen und Elternvertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann das jeweilige Gremium den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen (§ 103 HSchG). Aber: Die Namen und Anschriften der wahlberechtigten Vertreterinnen und Vertreter zur Kreis- oder Stadtelternbeiratswahl oder zur Wahl der Delegierten für die Landeselternbeiratswahl sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur LEB-Wahl dürfen bekanntgegeben werden (§ 102 Abs. 2 HSchG).

Den Hessischen Datenschutzbeauftragten haben die Elternvertretungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen (§ 103 Abs. 3 HSchG).

Auskunft über Fragen des Elternrechts gibt Ihnen u.a.

- wir, der Verein „Hessische Eltern pro Bildung“
- der Vorsitzende des Schulelternbeirats
- der Kreis- bzw. Stadtelternbeirat

aber auch das Hessische Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, denn Eltern müssen keinen „Dienstweg“ einhalten.

Eltern sind gefordert und müssen ständig weiterlernen, um in Fragen der Erziehung und Wissensvermittlung auf dem Laufenden zu bleiben und mitsprechen zu können. Ihre gewählten Elternvertretungen bemühen sich, Sie bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen.